Ä1 zu A14: SÄA: Alternatives Geschlechtergerechtigkeitsmodell

Antragsteller*innen Simon Schwarzmüller (Bundesleitung)

Antragstext

Von Zeile 5 bis 10 löschen:

~~**Geschlechterparitätisch im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden zu gleichen Teilen mit männlichen, weiblichen und INTA* Personen besetzt. Diözesanverbänden steht es frei, alternativ die nachfolgende Regelung zu verwenden. Diese wird im Nachfolgenden als „geschlechtergerecht“ bezeichnet. Sie gilt insbesondere für Maßgaben zur Besetzung von Gremien (und Ämtern) des KjG Bundesverbandes:**~~

Von Zeile 14 bis 15 einfügen:

zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA* Personen eingerichtet. Diese Regelung gilt insbesondere für die Maßgaben zur Besetzung von Ämtern des KjG Bundesverbandes sowie Delegationen zu Konferenzen des KjG Bundesverbandes.

Diözesanverbänden steht es frei, alternativ statt einer geschlechtergerechten Besetzung eine geschlechterparitätische Besetzung zu verwenden: Geschlechterparitätisch im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden zu gleichen Teilen mit männlichen, weiblichen und INTA* Personen besetzt.

Von Zeile 31 bis 35 löschen:

~~**Delegationen sind geschlechterparitätisch zu besetzen, sofern sich nicht aus der Zusammensetzung der Konferenz oder der Sache selbst etwas anderes ergibt. Für Diözesanverbände die eine geschlechtergerechte Definition verwenden, sowie für die Delegationen zur Bundeskonferenz, den Bundesräten und der Bundesebene selbst gilt stattdessen die nachfolgende Regelung:**~~

Von Zeile 59 bis 62 löschen:

~~**Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechterparitätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen. Von diesen sechs Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.**~~
~~**ODER:**~~

Von Zeile 85 bis 94 löschen:

~~**Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:**~~

- ~~**die Mitglieder der Diözesanleitung**~~
- ~~**die Mitglieder der zu besetzenden Ortsgruppen- bzw. Pfarrgemeinschafts- bzw. Bezirksdelegationen**~~

~~*ODER:*~~

~~*Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:*~~

- ~~*die Mitglieder der Diözesanleitung*~~
- ~~*die Mitglieder der geschlechtergerecht mit weiblichen, männlichen und INTA* Personen zu besetzenden Ortsgruppen- bzw. Pfarrgemeinschafts- bzw. Bezirksdelegationen*~~

Von Zeile 100 bis 112 löschen:

~~**Der Diözesanausschuss ist geschlechterparitätisch zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind mindestens:**~~

- ~~**neun Personen**~~
- ~~**die Mitglieder der Diözesanleitung**~~

~~**Mitglied im Diözesanausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)[2] sind.**~~
~~**Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.**~~
~~**Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.**~~
~~**ODER:**~~

Von Zeile 154 bis 159 löschen:

~~**Die Diözesanleitung ist geschlechterparitätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen. Von diesen sechs Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.**~~
~~**Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.**~~
~~**ODER:**~~

Von Zeile 163 bis 164 löschen:

~~**Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.**~~

Von Zeile 174 bis 175 löschen:

- die Mitglieder der ~~*geschlechtergerecht zu besetzenden*~~ Ortsgruppen bzw. Pfarrdelegationen.

Von Zeile 183 bis 195 löschen:

~~**Der Bezirksausschuss ist geschlechterparitätisch zu besetzen. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind mindestens:**~~

- ~~**sechs Personen**~~
- ~~**die Mitglieder der Bezirksleitung**~~

~~**Mitglied im Bezirksausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)[3] sind.**~~
~~**Die Aufgaben des Bezirksausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.**~~
~~**Die Mitglieder des Bezirksausschusses, die nicht Mitglied der Bezirksleitung sind, werden von der Bezirkskonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt.**~~
~~**Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Bezirksausschuss ist nicht möglich.**~~
~~**ODER:**~~

Von Zeile 220 bis 223 löschen:

~~**Die Bezirksleitung ist geschlechterparitätisch zu besetzen, zu ihr gehören mindestens sechs Personen. Von diesen sechs Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung**~~
~~**ODER:**~~

Von Zeile 242 bis 244 löschen:

~~**Sachausschüsse sind geschlechterparitätisch zu besetzen.**~~
~~**Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt.**~~
~~**ODER:**~~

Von Zeile 250 bis 252 löschen:

~~**Der Wahlausschuss leitet die Wahlen der jeweiligen Ebene. Der Wahlausschuss ist geschlechterparitätisch zu besetzen.**~~
~~**ODER:**~~

Begründung
Wir finden es verwirrend, dass die geschlechterparitätische Besetzung als Standard gesetzt wird, nur um dann für den Bundesverband eine Ausnahme davon zu definieren.
Zudem finden wir es eleganter, nicht noch X weitere ODER-Varianten in den jeweiligen Kapiteln aufzumachen, sondern generell festzulegen, dass alternativ ein geschlechterparitätisches Modell verwendet werden kann.
Alternativ müssten ggf. noch weitere ODER-Varianten hinzugefügt werden, z.B. bei der Diözesanleitung das Modell geschlechterparitätische Besetzung + geschlechtsunabhängige Geistliche Leitung).